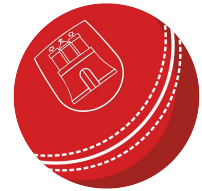


Cricket Hamburg e.V.

Cricket Hamburg e.V. c/o HTB 1865 e.V. - Vahrenwinkelweg 28 - 21075 Hamburg



**CRICKET
HAMBURG**

Aufnahmeantrag

Hiermit beantragen wir unter Anerkennung der CRHH-Satzung und Ordnungen die Aufnahme des unten angegebenen Vereines in den Cricket Hamburg e.V.

Name des Vereines:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....E-Mail:.....

Bankverbindung/IBAN:.....

1. Vorsitzende(r):.....

Anschrift:.....

Telefon:..... E-Mail:.....

Leiter(in) der Cricketabteilung:.....

Anschrift:.....

Telefon:..... E-Mail:.....

Eingetragener Verein: Vereinsregister:.....

Mitglied im Landessportbund: Registernummer:.....

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift(en)

Folgende Unterlagen haben wir beigefügt:

1. Kopie eines aktuellen Registerauszuges aus dem Vereinsregister
2. Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides
3. Kopie der Vereinssatzung

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Hamburg VR 24668

Telefon 04161-554443 E-Mail: info@cricket-hh.de

Bankverbindung: Cricket Hamburg e.V. IBAN: DE76 2219 1405 0063 0060 00



**CRICKET
HAMBURG**

Personenbezogene Daten werden bei uns maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke verwendet.

Auszug aus der gültigen Satzung (die komplette Satzung kann auf der Homepage www.cricket-hh.de eingesehen werden oder wird auf Anforderung zugesandt)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Cricketverein sowie jeder Verein mit einer Cricketabteilung in einem der unter § 3 Abs. 1 genannten Bundesländer werden, soweit er Mitglied im Deutschen Cricket-Bund ist, sowie Universitäten, Schulen, natürliche oder juristische Personen, Cricketmannschaften der Britischen Streitkräfte, der Botschaften oder Konsulate. Beitretende Vereine haben ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Nicht gemeinnützige Vereine können vom Verband finanziell nicht gefördert werden. Vereine, die ihren Sitz nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können aus Mitteln des Hamburger Sportbund e.V. nicht gefördert werden.
2. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (insbesondere Vereinen), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, Universitäten und Schulen, in denen aktiv Cricket gespielt wird;
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband oder Cricketsport verdient gemacht haben. Hierfür ist ein besonderer Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vorschlagsrecht liegt ausschließlich beim Vorstand des CRHH. 2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und durch die Bestätigung des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Aufnahmewillige Einspruch einlegen, über den der Ehrenrat zu entscheiden hat.

Sämtliche Mitglieder unterliegen dieser Satzung und den Ordnungen des CRHH. Jedes Mitglied ist berechtigt, in den Mitgliederversammlungen an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechtes teilzunehmen.

Gewählt werden können alle volljährigen und alle geschäftsfähigen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss

Ein Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn er spätestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt wird; anderenfalls läuft die Mitgliedschaft für ein weiteres Kalenderjahr.

6. Das Präsidium, sowie die Abteilungsleitungen können gegen Mitglieder Strafen verhängen:

- a) für wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Verbandes, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
- b) Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CRHH länger als drei Monate im Rückstand, so kann dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieses Mitglied auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Bei einem Ausschluss ist in jedem Fall das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Einsprüche gegen Strafen sind innerhalb von zwei Wochen beim Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Vermögen des Vereins. § 4 Beiträge 1. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, sowie möglicher Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus bzw. im Rahmen des bestehenden Einzugsverfahrens zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen